

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jürgen Suhr und Johannes Saalfeld,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Ersatzfreiheitsstrafen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zum Stichtag 30. November 2014 verbüßten in den Justizvollzugsanstalten Mecklenburg-Vorpommerns von den insgesamt 1.117 Häftlingen 93 eine Ersatzfreiheitsstrafe. So nennt das Strafgesetzbuch (StGB) in § 43 die Freiheitsstrafe, die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt. Verhängt wird eine Geldstrafe gemäß § 40 StGB in Tagessätzen. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens 30.000 Euro festgesetzt. Zum Vergleich: Die Kosten für einen Hafttag wurden von der Landesregierung im Jahr 2014 bei 123,81 Euro angesetzt.

1. Wegen welcher Straftaten wurden die 93 Häftlinge jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt?
2. Wie hoch waren die Geldstrafen, zu denen die 93 Häftlinge jeweils verurteilt wurden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Höhe der Tagessätze)?

3. Wie hoch war im Einzelfall der durch die Straftat entstandene Schaden?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden mit nachfolgender Tabelle im Zusammenhang beantwortet. In der Spalte 2 der Tabelle sind die zur Verurteilung geführten Straftaten aufgeführt, Spalte 3 enthält die Anzahl der verhängten Tagessätze, Spalte 4 die Höhe eines Tagessatzes in Euro und Spalte 5 den durch die Tat entstandenen Schaden, soweit dieser bezifferbar ist. Sofern sich Verurteilte für Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer in Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern befunden haben, kann die Frage zur Schadenshöhe mangels Kenntnis der Vorgänge und fehlender Zuständigkeit der Landesregierung für diese Fälle nicht beantwortet werden.

Lfd. Nr.	zu Frage 1	zu Frage 2		Zu Frage 3
	Straftaten	Höhe der Geldstrafe		Schaden in EUR
		Anzahl der Tage	Tagessatz in EUR	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Freiheitsberaubung	100	5,00	nicht bezifferbar
2	Missbrauch von Notrufen	80	15,00	nicht bezifferbar
3	Körperverletzung	105	15,00	nicht bezifferbar
4	Betrug	35	15,00	1515,28
5	Falsche uneidliche Aussage	120	4,00	nicht bezifferbar
6	Beleidigung in Tateinheit mit Körperverletzung	30	15,00	nicht bezifferbar
7	Diebstahl	30	30,00	360,00
8	Trunkenheit im Verkehr	25	30,00	nicht bezifferbar
9	Erschleichen von Leistungen	102	10,00	4,00
10	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz u.a.	120	15,00	nicht bezifferbar
11	Vergehen gegen das Aufenthaltsgesetz	70	20,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
12	Diebstahl geringwertiger Sachen	30	10,00	2,99
13	Körperverletzung	96	12,00	nicht bezifferbar
14	Sachbeschädigung	70	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
15	Trunkenheit im Verkehr	20	10,00	nicht bezifferbar
16	Erschleichen von Leistungen	45	10,00	2,00
17	Fahren ohne Fahrerlaubnis	80	25,00	nicht bezifferbar
18	Fahren ohne Fahrerlaubnis	180	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
19	Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung	38	30,00	95,00

Lfd. Nr.	zu Frage 1	zu Frage 2		Zu Frage 3
	Straftaten	Höhe der Geldstrafe		Schaden in EUR
		Anzahl der Tage	Tagessatz in EUR	
20	Vortäuschen einer Straftat	80	11,00	nicht bezifferbar
21	unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln	53	15,00	nicht bezifferbar
22	Betrug	160	22,00	1500,00
23	Erschleichen von Leistungen	50	30,00	1,50
24	Erschleichen von Leistungen	39	15,00	1,50
25	Verstoß gegen die Abgabenordnung	90	8,00	2174,20
26	Betrug	29	15,00	175,00
27	Unterschlagung	25	30,00	109,70
28	Diebstahl geringwertiger Sachen	60	30,00	4,98
29	Erschleichen von Leistungen	39	10,00	3,00
30	Erschleichen von Leistungen	41	30,00	1,50
31	Betrug	35	30,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
32	Erschleichen von Leistungen	101	15,00	4,50
33	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	50	10,00	nicht bezifferbar
34	Erschleichen von Leistungen	90	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
35	Missbrauch von Notrufen	80	15,00	nicht bezifferbar
36	Unterschlagung	130	15,00	100,00
37	Fahren ohne Fahrerlaubnis	90	30,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
38	Erschleichen von Leistungen	70	10,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
39	Körperverletzung	96	12,00	nicht bezifferbar
40	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	25	10,00	nicht bezifferbar
41	Trunkenheit im Verkehr	30	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
42	Erschleichen von Leistungen	50	10,00	2,00
43	Diebstahl	70	15,00	2600,00
44	Diebstahl	37	25,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
45	Diebstahl	70	15,00	4,95
46	Erschleichen von Leistungen	70	25,00	2,00

Lfd. Nr.	zu Frage 1	zu Frage 2		Zu Frage 3
	Straftaten	Höhe der Geldstrafe		Schaden in EUR
		Anzahl der Tage	Tagessatz in EUR	
47	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	40	20,00	nicht bezifferbar
48	Erschleichen von Leistungen	65	30,00	1,50
49	Betrug	120	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
50	Erschleichen von Leistungen	87	10,00	3,00
51	Erschleichen von Leistungen	115	12,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
52	Diebstahl	87	12,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
53	Betrug	126	27,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
54	Unterschlagung u.a.	38	30,00	150,00
55	Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch	29	15,00	200,00
56	Diebstahl	40	15,00	150,00
57	Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz	50	13,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
58	Diebstahl	70	12,00	2,26
59	Betrug, Unterschlagung	76	15,00	600,00
60	Nötigung	50	20,00	nicht bezifferbar
61	Diebstahl	30	20,00	3,38
62	Diebstahl	30	20,00	236,98
63	Trunkenheit im Verkehr	34	15,00	nicht bezifferbar
64	Diebstahl	57	10,00	400,00
65	Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung	80	15,00	nicht bezifferbar
66	gefährliche Körperverletzung	90	10,00	nicht bezifferbar
67	Körperverletzung	70	15,00	nicht bezifferbar
68	Trunkenheit im Verkehr	100	15,00	nicht bezifferbar
69	Verstoß gegen das Waffengesetz	50	20,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
70	Betrug	83	31,00	654,49
71	Trunkenheit im Verkehr	120	15,00	nicht bezifferbar
72	Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	72	15,00	nicht bezifferbar

Lfd. Nr.	zu Frage 1	zu Frage 2		Zu Frage 3
	Straftaten	Höhe der Geldstrafe		Schaden in EUR
		Anzahl der Tage	Tagessatz in EUR	
73	Diebstahl	40	15,00	1500,00
74	Unterschlagung	80	10,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
75	Sachbeschädigung	58	12,00	500,00
76	Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz	111	30,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
77	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	19	15,00	nicht bezifferbar
78	Unterschlagung	130	15,00	764,49
79	Diebstahl mit Waffen	129	5,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
80	Diebstahl im besonders schweren Fall	274	17,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
81	Diebstahl	95	10,00	1500,00
82	Verstoß gegen das Waffengesetz	103	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
83	Sachbeschädigung	30	12,00	nicht bezifferbar
84	Diebstahl im besonders schweren Fall	43	15,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
85	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	235	13,00	Vollstreckung aus anderem Bundesland
86	Diebstahl	50	10,00	19,35
87	Urkundenfälschung	49	20,00	nicht bezifferbar
88	Gemeinschaftlicher Diebstahl	50	20,00	100,00
89	Fahren ohne Fahrerlaubnis	30	10,00	nicht bezifferbar
90	Sachbeschädigung	69	10,00	910,00
91	Betrug	150	10,00	2400,00
92	Diebstahl im besonders schweren Fall	90	10,00	100,00
93	Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	100	10,00	nicht bezifferbar

4. In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten war?

In allen 93 Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der verhängten Geldstrafen.

5. Ist die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus Sicht der Landesregierung auch in den Fällen sinnvoll, in denen die Haftkosten die Höhe der ursprünglich verhängten Geldstrafe übersteigen, und wenn ja, warum?

Ja, wobei die Frage vor dem Hintergrund der vorangestellten Antwort zu Frage 3 hypothetisch erscheint.

Nach § 43 Strafgesetzbuch tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe, wobei einem Tagessatz Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe entspricht.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt voraus, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist. Die regelmäßige Folge der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, wobei diese grundsätzlich durch freie Arbeit abgewendet werden kann.

Für Mecklenburg-Vorpommern ist dies in der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 23. Februar 1993, geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2002, geregelt.

Führt auch dieses Angebot an den Verurteilten nicht zum Erfolg, stellt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die erforderliche und geeignete Maßnahme zur Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates dar.

6. In wie vielen Fällen gelang im vergangenen Jahr die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit im Sinne der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit?

Im Jahr 2014 haben nach den Daten des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern in Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1.969 Personen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Arbeit abgewendet.

7. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen nach einer Absenkung der Stundenzahl, die nach § 7 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe zu leisten ist, von sechs auf drei Stunden?

Vor dem Hintergrund, dass jeder Tag einer Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen schwerwiegenden Einschnitt in das Leben des Betroffenen darstellt, ist auch die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe angemessen zu gestalten. Eine grundsätzliche Verringerung auf drei Stunden zur Tilgung des Tagessatzes stünde dazu in keinem Verhältnis.

Neben der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Zielsetzung der freien gemeinnützigen Arbeit die Übernahme von Verantwortung für eigenes Handeln. Gemeinnützige Arbeit soll auch im Rahmen der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Kontext deriedereingliederungsorientierten und wiedergutmachenden Strafrechtspflege gesehen und entsprechend ausgestaltet werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wird dies über Zuwendungen im Rahmen des Projektes „Ausweg“ gemäß Richtlinie für die Förderung der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie, gemeinnützige Arbeit vom 19.06.2002 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2002 Seite 679) gewährleistet. Durch die umfassende Betreuung innerhalb des Projektes rückt der Beitrag zur Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft in den Fokus und rechtfertigt grundsätzlich eine Stundenanzahl von sechs Stunden zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe unter Berücksichtigung der besonderen Klientel. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab bereits jetzt bis auf drei Stunden herabsetzen. Ein Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn die oder der Verurteilte als Schwerbeschädigte oder Schwerbeschädigter anerkannt ist, die Arbeit im Falle der Berufstätigkeit am Wochenende geleistet wird oder die Arbeitszeit zur Nachtzeit erfolgt (vergleiche § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vom 23. Februar 1993, geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2002).

Die bestehende Regelung ist sachgerecht und hat sich bewährt.

8. Wie bewertet die Landesregierung Forderungen nach einer Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.